

HESSEN PLANT MEHR TRANSPARENZ BEI NETZENTGELTEN – ANDERE BUNDESLÄNDER MÜSSEN FOLGEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Beschlusses zu Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung durch die Regulierungskammer Hessen

MEHR TRANSPARENZ DER NETZENTGELTE DURCH NEUE GESETZGEBUNG VORGESCHRIEBEN

Einleitung

Im Zuge der letzten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 10.08.2021 wurden auch die Anforderungen an die Veröffentlichung der Netzentgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen in § 23b geändert. Erstmals müssen die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder nun Daten der Betreiber von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern von Strom- und Gasnetzen veröffentlichen, die auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu den Erlösobergrenzen und 15 weiteren Parametern umfassen.¹

Der vzbv hatte sich im Vorfeld der Novellierung des EnWG für deutlich mehr Transparenz bei den Netzentgelten eingesetzt.² Das betraf zum einen die Inhalte, insbesondere auch die Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Netzbetreiber. Zum anderen hatte der vzbv die gänzlich fehlenden Veröffentlichungen durch die Landesregulierungsbehörden kritisiert. Insgesamt sollte so die Transparenz für die privaten Verbraucher:innen erhöht oder sogar erst ermöglicht werden.

Hessen plant als erstes Bundesland Umsetzung des neuen Rechts

Die Bundesnetzagentur hat als erste Regulierungsbehörde die neuen Vorgaben des § 23b EnWG umgesetzt und am 22.11.2021 erstmals veröffentlicht.³ Die Regulierungskammer Hessen plant die Veröffentlichung der Daten der Strom- und Gasnetzbetreiber erstmals zum 01.04.2022 und will die Betreiber verpflichten, die erforderlichen Daten bis zum 15.03.2022 zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Beschlussentwurf wurde am 15.11.2021 veröffentlicht. Bei der Systematik der zu veröffentlichen Daten lehnt sich die Regulierungskammer Hessen eng an die der Bundesnetzagentur an. Allerdings sollen die von den Netzbetreibern übermittelten Daten hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nicht

¹ Energiewirtschaftsgesetz, 10.08.2021, https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/EnWG.pdf

² Pressemitteilung vzbv „Zahlen Verbraucher zu hohe Netzentgelte?“, 25.05.2020, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/zahlen-verbraucher-zu-hohe-stromnetzentgelte>

³ Bundesnetzagentur, Veröffentlichung von Netzbetreiberdaten, 22.11.2021, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Transparenz/artikel.html

überprüft werden. Damit kann die Abgrenzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Netzbetreiber einerseits und Dritter andererseits nicht sicher festgestellt werden.

Auch ist nicht vorgesehen, aus den Daten der einzelnen Netzbetreiber abschließend die Summe der Netzentgelte zu bilden und zu veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur hat diese Zahl ebenfalls nicht veröffentlicht. Diese Zahl spielt bei der Darstellung der Netzentgelte insgesamt eine wichtige Rolle.

Obwohl die Regulierungskammer Hessen offensichtlich Daten veröffentlichen will, die mit denen der Bundesnetzagentur vergleichbar sind, fehlt die Zusammenführung der beiden Datensätze an einem Ort. Bei einer solchen Zusammenführung kann die Vergleichbarkeit der Daten und damit die Transparenz gesteigert werden.

- ❖ Der vzbv begrüßt, dass die Regulierungskammer Hessen als erste Regierungsbehörde der Länder die Daten nach § 23b EnWG zeitnah veröffentlichen und damit das aktuelle Informationsdefizit beenden will.
- ❖ Der vzbv fordert, dass die Regulierungskammer Hessen die von den Netzbetreibern übermittelten Daten hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überprüft.
- ❖ Der vzbv fordert die Zusammenführung aller im Rahmen von § 23b EnWG durch die Bundes- und Landesregulierungsbehörden erhobenen Daten an einem Ort.
- ❖ Der vzbv fordert die Veröffentlichung der Summe der Netzentgelte.

Veröffentlichungspraxis der Mehrheit der Länder ist unzureichend

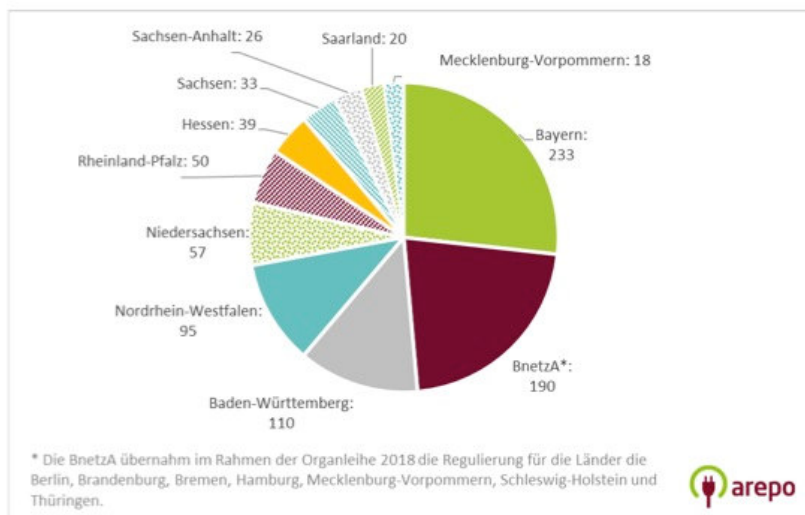
Die Regulierung der Entgelte der Strom- und Gasnetzbetreiber ist in Deutschland auf insgesamt 13 Behörden verteilt, darunter die Bundesnetzagentur. Zwar haben einige Bundesländer ihre Regulierungsaufgabe im Rahmen der Organanleihe an die Bundesnetzagentur abgetreten, die Mehrheit der Betreiber wird aber durch die Länder reguliert (Jahr 2018, siehe Abbildung unten)⁴. Die Regulierungskammer Hessen ist dabei für 39 von etwa 871 Stromnetzbetreibern zuständig (Schätzung).

Daraus leitet sich ab, dass Daten zu den Netzentgelten von bundesweit 642 Stromnetzbetreibern und damit der großen Mehrheit weiter nicht veröffentlicht werden. Das muss dringend und kurzfristig geändert werden.

- ❖ Der vzbv fordert alle zuständigen Regulierungsbehörden der Länder auf, die Daten der Netzbetreiber gemäß § 23b zu den Netzentgelten kurzfristig zu veröffentlichen.

⁴ Auszug aus Gutachten von arepo im Auftrag des vzbv, 25.05.2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/05/14/grafik_gutachten_netzentgelte.jpg

ANZAHL DER STROMNETZBETREIBER IN DER VERANTWORTUNG DER EINZELNEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN IM JAHR 2018 (SCHÄTZUNG)



© 2020 Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

verbraucherzentrale
Bundesverband

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

team@vzbv.de